

Quereinstieg in die Hausarztstätigkeit

Neue Förderprogramme des Konsenspapiers zur Stärkung der hausärztlichen Versorgung

Im September 2018 vereinbarten das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS), die Ärztekammern, Kassenärztlichen Vereinigungen und gesetzlichen Krankenkassen aus Nordrhein-Westfalen das **Konsenspapier zur Stärkung der hausärztlichen Versorgung**. Diese Vereinbarung wurde im November 2023 mit neuen Konditionen verlängert und tritt ab dem 01.01.2024 in Kraft. Ziel des Konsenspapiers ist die Gewinnung von Hausärzten durch die finanzielle Unterstützung von Quereinsteigern. Dabei stehen zum Zeitpunkt der Antragstellung besonders die Fördergebiete des Förderverzeichnisses der KVWL und/oder des Hausarztaktionsprogrammes des Landes NRW im Fokus. In diesen Regionen

kann eine ambulante Weiterbildung bzw. Qualifizierungsmaßnahme zum Hausarzt mit einer monatlichen Förderung von pauschal 7.500 Euro für maximal 24 bzw. 9 Monate gefördert werden.

Die Vergütung der Förderprogramme wird aus den jeweiligen Strukturfonds der Kassenärztlichen Vereinigungen nach § 105 Abs. 1a SGB V sowie der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V entnommen.

Die Förderung nach § 105 Abs. 1a SGB V ist zunächst bis zum **31.12.2026** befristet.

Generelle Voraussetzungen für die Förderung eines Quereinstiegs

- 🏠 Interesse an einer zukünftigen ambulanten, hausärztlichen Tätigkeit
- 🏠 Facharzt für Innere Medizin – mit und ohne Schwerpunkt
- 🏠 Facharzt eines Fachbereichs der unmittelbaren Patientenversorgung (z. B. Anästhesie, Chirurgie)
- 🏠 das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet ist

Weitere individuelle Voraussetzungen zur Förderung können den Richtlinien und Antragsformularen der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe entnommen werden.

Der Weg zum Quereinstieg in die Hausarztstätigkeit

- 🗨️ Kontakt zu einer niedergelassenen Hausarztpraxis, mit Weiterbildungsbefugnis*
- 📍 Kontakt zur Kassenärztlichen Vereinigung (KVWL) und Ärztekammer (ÄKWL)
- 📄 Antragstellung bei der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe
- 🔄 KVWL erteilt nach der Prüfung die Genehmigung zur Förderung → Auszahlung des Förderbetrags zum Start in den Quereinstieg an die Praxis
- € Praxis leitet Förderbetrag als Zuschuss zum Bruttogehalt an den Assistenten weiter
- 📄 Abschluss der Förderung/Weiterbildung – Kontaktaufnahme mit der KVWL für eine hausärztliche Tätigkeit

* die Kassenärztliche Vereinigung und/oder Ärztekammer können bei der Vermittlung unterstützen

Förderprogramme des Konsenspapiers

Qualifizierungsmaßnahme für Internisten ohne Schwerpunkt

Allgemeininternisten aus der Klinik, die Sicherheit für die Hausarztstätigkeit erlangen wollen, können unter der Anleitung eines erfahrenen Hausarztes als Assistent ein „Training-on-the-job“ absolvieren. Die weiterbildungsbefugte Praxis kann für den Assistenten für maximal 9 Monate, in Fördergebieten des Förderverzeichnisses der KVWL und/oder des Hausarztaktionsprogrammes des Landes NRW eine monatliche Förderung von pauschal 7.500 Euro beantragen*. Befindet sich die Gemeinde nicht auf einer der vorgenannten Listen beläuft sich die Höhe der Förderung auf monatlich 5.800 Euro in Vollzeit.

*Regelungen zur Berechnung der Förderhöhe können den Richtlinien entnommen werden.

Quereinstieg in die Allgemeinmedizin für Internisten und Fachärzte der unmittelbaren Patientenversorgung

Internisten mit und ohne Schwerpunktbezeichnung oder Fachärzte der unmittelbaren Patientenversorgung die eine (verkürzte) Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin absolvieren, können von einer erhöhten Förderung profitieren. Die weiterbildungsbefugte Praxis kann für den Assistenten in Fördergebieten des Förderverzeichnisses der KVWL und/oder des Hausarztaktionsprogrammes des Landes NRW eine monatliche Förderung von pauschal 7.500 Euro beantragen*. Befindet sich die Gemeinde nicht auf einer der vorgenannten Listen beläuft sich die Höhe der Förderung auf monatlich 5.800 Euro gem. § 75a SGB V zur Förderung der Weiterbildung. Der mögliche Differenzbetrag entstammt den Fördermitteln des Strukturfonds. Förderfähig sind dabei ausschließlich ambulante Weiterbildungsabschnitte, die nach Feststellung durch die jeweilige Ärztekammer noch erforderlich sind (maximal 24 Monate). Allgemeininternisten können diese i. d. R. auf 12 Monate ambulante Weiterbildung verkürzen.

*Regelungen zur Berechnung der Förderhöhe können den Richtlinien entnommen werden.

Anträge und Richtlinien

Das Team Nachwuchsförderung und Fördermaßnahmen stellt Antragsformulare und Richtlinien zur Verfügung.

Tel.: 0231 / 94 32 94 02;

E-Mail: praxisstart@kvwl.de

Ergänzende Förderung durch das Ministerium (MAGS)

Die Programme können um monatlich 250 Euro/500 Euro Fördermittel durch das MAGS aufgestockt werden. Voraussetzung ist, dass sich die Praxis in einer vom Ministerium benannten Gemeinde befindet, in der die hausärztliche Versorgung droht bzw. auf mittlere Sicht gefährdet erscheint. Nähere Informationen, Antragsformulare und eine Auflistung der Ortschaften finden sich auf dem Internetauftritt des Ministeriums:

www.hausarzt.nrw.de

Ansprechpartner KVWL

Team Nachwuchsförderung und Fördermaßnahmen

Tel.: 0231 / 94 32 94 02

E-Mail: praxisstart@kvwl.de



PRAXISSTART

KVWL
Kassenärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe